



Schüelerhuis Alpnach
Schülerinnenhuis Alpnach

Statuten Verein „Schüelerhuis Alpnach“

Artikel 1 Name, Sitz

Unter dem Namen “Schüelerhuis Alpnach” besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz an der Vockigenstrasse 2, in Alpnach Dorf.

Artikel 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Einrichtung und Führung von Angeboten der familienexternen Kinderbetreuung, wie schulergänzende Tagesstrukturen mit pädagogischer Betreuung und weiteren Dienstleistungen, für Familien mit Kindern der Gemeinde Alpnach.

Dabei werden die BezügerInnen von Dienstleistungen in angemessener Form an den Kosten beteiligt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und steht in erster Linie der Einwohnerschaft der Gemeinde Alpnach zur Verfügung. Er arbeitet wirtschaftlich, aber nicht gewinnorientiert.

Der Verein hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Artikel 3 Zusammenarbeit

Der Verein achtet auf gute und zweckmässige Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, der Schule und verwandten Organisationen innerhalb der Gemeinde.

Die Tätigkeiten des Vereins bilden einen Beitrag zur Sozialpolitik der Gemeinde Alpnach.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht aus:

- Familien
- Einzelpersonen
- öffentlich rechtlichen Körperschaften
- juristischen Personen, Firmen

Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages oder eines Gönner-beitrages erworben. Sie erlischt, wenn der jährliche Beitrag nicht entrichtet wird.

Für die Beanspruchung von Dienstleistungen des Vereins ist die Mitgliedschaft erforderlich.

Der Vorstand und die Geschäftsführung sind automatisch Mitglieder des Vereins. Der Mitgliederbeitrag für den Vorstand entfällt.

Artikel 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Das Vereins- und Rechnungsjahr wurde an der GV vom 24.4.2015 angepasst und dauert vom 1. August bis 31. Juli.

Artikel 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie tritt in der Regel einmal jährlich im ersten Halbjahr zusammen.

6.1 Einberufung

Die Mitglieder sind schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden zur Generalversammlung einzuladen. Die Einladungen sind spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung zuzustellen. Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Wird von 1/5 der Mitglieder eine ausserordentliche GV verlangt, so hat diese spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

6.2 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen zu:

- Wahl des Präsidiums und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen GV.
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

6.3 Entscheidungsfindung, Stimm- und Wahlrecht

Die Vereinsmitglieder entscheiden mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der/die Vorsitzende hat den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Für Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Artikel 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Einwohnergemeinderat kann eine geeignete Person in den Vorstand delegieren.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und

7.1 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

7.2 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Vorstand obliegt:

- Finanzielle und administrative Führung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Anstellung des Geschäftsführers/Geschäftsführerin und Erarbeitung einer Stellenbeschreibung
- Kompetenzregelung zwischen Vorstand und Geschäftsführung.
- Genehmigung des Betriebskonzeptes und Überwachung der Umsetzung.
- Aufsicht über die Rechnungsführung.
- Genehmigung des Budgets unter Berücksichtigung der jährlichen Leistungs- und Tarifvereinbarung und der kantonalen Anstossfinanzierung.
- Genehmigung des Jahresberichts der Geschäftsführung und der Rechnung zuhanden der Generalversammlung.
- Vorbereitung der Generalversammlung und Vollzug der Beschlüsse.

Artikel 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für das Führen der vom Verein angebotenen familienergänzenden Einrichtungen nach pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Sie ist dem Vereinsvorstand unterstellt. Ihre Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung geregelt.

Dazu gehören insbesondere:

- die Erarbeitung und Umsetzung des Betriebskonzeptes
- die Erarbeitung und Umsetzung der jährlichen Leistungs- und Tarifvereinbarung und des Budgets
- Wahrnehmung der Vorgesetzten- und Führungsfunktion über alle Vereinsangestellten

Artikel 9 Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren überprüfen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung. Sie erstellen einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Revisoren werden durch den Verein gestellt.

9.1 Amtsdauer

Die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 10 Finanzen

Der Verein beschafft sich die Finanzen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Elternbeiträge
- Anstossfinanzierung des Kantons in den ersten drei Betriebsjahren
- Anstossfinanzierung des Bundes in den ersten drei Betriebsjahren
- Spenden
- Erträge aus Mittelbeschaffungsaktionen oder Vermögenswerten

Der Jahresbeitrag wird jeweils an der GV festgelegt. Aktuell beträgt der Jahresbeitrag Fr. 200.- (Stand August 2019).

Artikel 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Artikel 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür besonders einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

12.1 Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ist keine solche Institution vorhanden, gehen die verbleibenden Mittel an die Einwohnergemeinde Alpnach. Sie verpflichtet sich, die Vermögenswerte einer allfälligen Nachfolgeorganisation zu übertragen, sofern diese eine ähnliche Zweckbestimmung gewährleisten kann. Sollte nach 4 Jahren noch keine solche Organisation vorhanden sein, muss die Gemeinde das Vermögen zweckgebunden (z.B. für Kinderbetreuung) einsetzen.

Artikel 13 Inkraftsetzung

Nach Annahme durch die Generalversammlung am 19. Juni 2013 treten diese Statuten sofort in Kraft. Statutenänderung von der GV genehmigt und vorgenommen am 23. November 2017.

Alpnach Dorf, 11. September 2018

Der Präsident: *Walter Wyrsh* Die Vizepräsidentin: *Sibylle Wallimann*